

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die kantonalen Verleihungsbehörden und die
kantonalen Aufsichtsbehörden über das Grundbuch.

(Vom 7. Dezember 1925.)

Hochgeachtete Herren!

Am 12. September 1924 haben wir an Sie ein Kreisschreiben gerichtet, in dem die grundbuchliche Behandlung der in den Wasserrechtskonzessionen vorgesehenen Heimfallsrechte geordnet wird. Gemäss Ziffer III dieses Kreisschreibens haben die Verleihungsbehörden hinsichtlich der schon bestehenden Wasserwerke die Anmerkung des Heimfallsrechtes bis spätestens zum 1. April 1925 bei den zuständigen Grundbuchämtern anzumelden. Diese Frist ist in der Folge mit Kreisschreiben vom 27. März 1925 bis Ende 1925 erstreckt worden. Wie wir inzwischen erfahren haben, sind verschiedene Kantone nicht in der Lage, das in dem Kreisschreiben vorgesehene Verfahren bis zum 31. Dezember dieses Jahres durchzuführen. Unter diesen Umständen erscheint es uns als angezeigt, die Frist um ein Jahr, d. h. bis Ende 1926, zu erstrecken, allerdings in der Meinung, dass es bei dieser Fristverlängerung sein Bewenden haben soll.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 7. Dezember 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Kreisschreiben des Bundesrates an die kantonalen Verleihungsbehörden und die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Grundbuch. (Vom 7. Dezember 1925.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1925
Date	
Data	
Seite	503-503
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 569

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.